
Abteilungsbeschluss Gesellschaft

1.9.0 2022.1446 **Feuerverbot 2022**
Abteilungsbeschluss Feuerverbot und Feuerwerksver-
bot, ganzes Gemeindegebiet

1. Ausgangslage

Aufgrund der seit mehreren Wochen andauernden Trockenheit und Hitze, hat die Abteilung Gesellschaft der Stadt Wädenswil unter Rücksprache mit den Nachbargemeinden und unter Einbezug von Fachleuten das Abbrennen von Feuerwerk und das Feuern im Freien beurteilt.

Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht eine sehr grosse Feuergefahr (Gefahrenstufe 4). Bereits kleine Funkenwürfe können Brände entfachen.

Die Wetterprognosen sagen weiterhin heisses und trockenes Wetter voraus. Für eine Entspannung der Lage wären über eine längere Zeitspanne erhebliche Regenmengen notwendig. Das Wasser von kurzen heftigen Regenschauern (Gewittern) vermag nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliesst zu rasch oberflächlich ab.

Die extreme Trockenheit führt zu einem erhöhten Brandrisiko. Ein Brand kann die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören.

2. Rechtliches

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe; die politischen Gemeinden für das restliche Gebiet. Gestützt auf die kommunale Polizeiverordnung ist die Abteilung Gesellschaft (vormals Sicherheit und Gesundheit) der Stadt Wädenswil für den Erlass eines Feuerverbots zuständig.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FGG; LS 861.1) dar und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss Art. 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG; LS 175.2) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. In der vorliegenden Konstellation besteht aufgrund der extremen Trockenheit unbestrittenermassen eine grosse Brandgefahr. Der Beschluss ist entsprechend ab sofort zu vollstrecken im Sinne, dass das Feuern im Freien und das Entzünden von Feuerwerk ab sofort gänzlich zu unterlassen sind. Allfälligen

Rekursen gegen diesen Beschluss ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 25 Abs. 3 VRG).

3. Kanton

Das kantonale Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, verfügte bereits auf dem ganzen Kantonsgebiet geltendes Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 50 Meter) an. Dieses Verbot umfasst auch bestehende, eingerichtete Feuerstellen, so bei Picknick- und Spielplätzen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie Holzkohlefeuer und -grills. Ferner wurde auf dem ganzen Kantonsgebiet ein Feuerwerkverbot (umfassend Raketen, Vulkane und dergleichen) im Wald und Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter) sowie ein Verbot, Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1. August-Feuer) zu entfachen (Sicherheitsabstand 200 Meter), verfügt.

4. Stadt Wädenswil

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Wetterprognose (es werden keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwartet) erscheint es als absolut notwendig, das Gebiet der Stadt Wädenswil vor Bränden zu schützen. Eine andere, mildere Massnahme als der Erlass eines absoluten Feuerwerk- und Feuerverbots im Freien (umfassend das Entzünden von Feuerwerk, inkl. Kleinfeuerwerk, und offenem Feuer, inkl. Höhenfeuer und Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle, das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen und insbesondere auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze sowie Dachterrassen) ist nicht ersichtlich. Nur so kann der aktuell vorherrschenden besonderen Gefahrenlage begegnet werden.

Aus diesen Gründen beurteilt die Abteilung Gesellschaft sowohl die Waldbrandgefahr als auch die allgemeine Brandgefahr (auf Feldern, auf Wiesen und bei Gebüsch etc.) als sehr erheblich und eine generelles Feuer- und Feuerwerksverbot als unumgänglich.

Das Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill bleibt im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehältlich der Anwendung der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Gerätes auf kippstabilem und feuerfestem Untergrund) und vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträger, hingegen bis auf Weiteres erlaubt.

Die Abteilung Gesellschaft beschliesst:

1. Für das Gemeindegebiet der Stadt Wädenswil wird das Entzünden von Feuerwerk (inkl. Kleinfeuerwerk) und offenem Feuer (inkl. Höhenfeuer/1. August-Feuer und Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle) im Freien sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen, ab sofort, d. h. ab Donnerstag, 28. Juli 2022, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf verboten. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze sowie Dachterrassen.

2. Das Grillieren mit einem, resp. Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills bleibt im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung und vorbehältlich der Verwendung mit der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Gerätes auf kippsicheren und feuerfestem Untergrund), erlaubt.
3. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen beim Statthalter des Bezirks Horgen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten.

Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

4. Mitteilung an:
 - Die Bevölkerung mittels Plakaten, Hinweisen auf der Webseite und Medienmitteilung
 - Die Nachbargemeinden
 - Der Stadt- und Gemeinderat
 - Die Stadtverwaltung

öffentlich

Abteilung Gesellschaft



28. Juli 2022